

(2) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, über die ihnen durch die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, angedienten Düngemittel bis spätestens 14 Tage nach Eingang der Andienung zu verfügen.

(3) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben dafür Sorge zu tragen, daß die eintreffenden Düngemittel gleichmäßig an die von ihnen zu versorgenden Verbraucher ausgegeben werden.

(4) Zur Vermeidung von Verlusten haben die Empfänger von Düngemittelsendungen für den sofortigen Abtransport der auf den Bahnstationen eintreffenden Düngemittel zu sorgen. Sofern die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. nicht über ausreichende Fahrzeuge für diesen Zweck verfügen, haben die Landesregierungen den gewerblichen Kraftverkehr zur Unterstützung heranzuziehen. Die Maschinen-Ausleih-Stationen sind ebenfalls zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 4

(1) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln den Bau von Düngerschuppen zu fördern. Soweit solche noch nicht vorhanden sind, ist von der Einmietung Gebrauch zu machen. Düngemittel dürfen nicht ungeschützt gegen Witterungseinflüsse lagern.

(2) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben zusammen mit der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, Maßnahmen für eine eingehende Aufklärung aller Verbraucher über die Notwendigkeit der frühzeitigen Abnahme und über die Einmietung von Düngemitteln durchzuführen.

(3) Die Ackerbauberater sind verpflichtet, die werktätigen Bauern bei der Aufstellung ihrer Düngepläne zu unterstützen. Im Interesse einer sparsamen und sachgemäßen Anwendung der Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel sind dabei die bisher vorliegenden Ergebnisse der Bodenuntersuchungen zugrunde zu legen.

(4) Um alle Mittel zur Erreichung der Ertragssteigerung auszuschöpfen, haben die Ackerbauberater die Bauern über die Vorteile der Anwendung von granuliertem Phosphorsäuredünger aufzuklären. Soweit granulierter Dünger nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, haben die Ackerbauberater die Bauern bei der behelfsmäßigen Granulierung anzuleiten. Nähere Anweisungen sind aus dem Heft Nr. 1/1951 der Schriftenreihe „Das Mitschurin-Feld“ (S. 58) zu ersehen.

§ 5

(1) Die Zuteilung je Hektar Anbaufläche für ablieferungspflichtige Betriebe ab 1,0 ha mit Aus-

nahme derjenigen des Erwerbsgartenbaus wird wie folgt festgesetzt:

	kgN	kgP ₂ O ₅
a) für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Wiesen und Weiden gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951	20	15
b) für die nach dem 1. Juli 1951 angebaute Zwischenfrüchte (Sommer- und Winterzwischenfrucht) gemäß Plan der Anbauflächen zur Ernte 1951	20	15
c) für Wiesen und Weiden gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951	10	12
d) Z u s a t z m e n g e I für: Futterhackfrüchte einschl. Stecklinge und Samenräger Kartoffeln gemäß Plan der Anbauflächen zur Ernte 1952	20	20
Obstanlagen Obstbauschulen Rebland Korbweiden Heckengewächse gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951	20	20
e) Z u s a t z m e n g e II für: Zuckerrüben einschl. Stecklinge und Samenräger Ölfrüchte Faserpflanzen Heil- und Gewürzpflanzen Tabak gemäß Plan der Anbaufläche zur Ernte 1952	40	30
f) Z u s a t z m e n g e III für: Gemüse gemäß Plan der Anbaufläche zur Ernte 1952	50	40

(2) Die Zuteilung für Betriebe des Erwerbsgartenbaus beträgt je Hektar Anbaufläche gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951

60

(3) Die nichtablieferungspflichtigen Betriebe bis 1,0 ha mit Ausnahme derjenigen des Erwerbsgartenbaus sowie die Kleingärtner und Kleinsiedler erhalten unabhängig von den angebaute Kulturen je Hektar Anbaufläche gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951

25 15

(4) Die Bezugsmengen sind in Reinnährstoffen festgesetzt. Ein Anspruch auf Lieferung bestimmter Sorten an Düngemitteln kann nicht erhoben werden.